

Verhältnisse auf der Landschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Metzger, Fischer, Pastetenbäcker und eine Reihe Wirte, aus dem Baufach Hafner, Ziegler, Dachdecker, Schreiner und Wagner. Die Buchbinder und Buchdrucker sind schwach vertreten; neben ihnen figuriert ein Zeitmacher. Zahlreich sind seit dem 17. Jahrhundert die Aerzte, was wohl zum Inkorporationsversuch geführt hat. Aus den untern Reihen der städtischen Angestellten gehören verschiedene Trompeter, Trommler, Stadtknechte und Ueberreiter zur Gesellschaft; einmal erscheint auch der Eseltreiber beim Legaten.

XIII.

Verhältnisse auf der Landschaft.

Zum Schlusse sei noch ein kurzer Blick auf die Verhältnisse geworfen, die in der luzernischen Landschaft herrschten. Die Gewerbeordnung von 1471 zählte das Schneiderhandwerk unter denjenigen Handwerken auf, die auf dem Lande erlaubt blieben, allerdings mit der Einschränkung, daß der Landmeister nur einen Knecht halten durfte. Für die Landstädte und Münster galten die hauptstädtischen Rechte.

In Willisau waren seit 1515 Schneider, Tuchscherer und Tuchleute zur St. Magnusbruderschaft zusammengeschlossen. Diese hielt ihre Gottesdienste beim Hl. Blut.²⁴⁷ Dieser städtischen Bruderschaft waren auch die Handwerksgenossen der Grafschaft angeschlossen. Das Anstellen fremder Störschneider war allen Mitgliedern zu Stadt und Land verboten.²⁴⁸ Von den Bußen, welche die Bruderschaft aussprach, fielen nur die in Wachs in ihre Kasse; Geldbußen mußten „MgH heim dienen“.²⁴⁹

Die Willisauer Schneider klagten ebenso häufig, wie ihre stadtluzernischen Kollegen über die Konkurrenz von

²⁴⁷ Liebenau, Willisau, p. 96.

²⁴⁸ RP 33, fol. 109; Buße 10 U. ²⁴⁹ id.

Fremden und einheimischen Stümplern. So verbot z. B. der Rat den Landmeistern der Grafschaft, dem stümpelnden Möhrenwirt zu Willisau Arbeit zu machen.²⁵⁰ Die in Willisau gefürchtete Konkurrenz der Berner Landmeister glaubte der Rat mit dem salomonischen Urteil erledigen zu können, daß er verfügte, die Willisauer sollen eben zum gleichen Preise arbeiten wie die Berner.²⁵¹ Um die Streitigkeiten zwischen den Meistern von Willisau und Ruswil beizulegen, verfügte der Rat, daß wer in einer andern Vogtei arbeiten wolle, auch die dortige Bruderschaft kaufen müsse.²⁵²

Die Willisauer Weber hatten eine eigene Bruderschaft zu St. Severus.

Im Jahre 1668 klagten die Meister Schneider der Aemter Rothenburg, Malters, Kriens und Horw über die laxen Haltung der Handwerkspolizei auf dem Lande. Jeder glaube, das Handwerk treiben zu können, auch wenn er nur ein halbes Jahr gelernt habe und nicht gewandert sei. Um diesen Mißständen abzuhelfen, wurde die alte Bruderschaft mit den Stadtmeistern erneuert. Der Rat gab seine Zustimmung und verfügte, daß nur noch das Handwerk treiben dürfe, wer es nach Brauch gelernt habe, mit der Ausnahme, daß Schneidern, die schon verheiratet wären, die Ausübung des Handwerks weiterhin gestattet blieb.²⁵³

Dieser Bruderschaft schloß sich 1672 auch Ruswil an. Im gleichen Jahre erhielten die vier Aemter ein Libell.²⁵⁴ Es enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Bruderschaft — ihre Patrone sind die Jungfrau Maria und St. Homobon — hält ihr Jahrzeit am Montag vor St. Johann Baptista in der Pfarrkirche zu Ruswil. Jeder Meister ist zur Teilnahme bei Buße von

²⁵⁰ RP 82, pag. 728, 743, 887 (1692).

²⁵¹ RP 76, fol. 86 (1670).

²⁵² RP 84, pag. 307 (1697).

²⁵³ RP 75, fol. 208. Urkunde BBl.

²⁵⁴ GO. RP 76, fol. 267.

1 Pfund Wachs verpflichtet. Als Beitrag an den Gottesdienst zahlt er 2 Schilling 3 Pfennig. Andere Abgaben dürfen nicht bezogen werden. Nach dem Gottesdienst findet das Jahrbot statt in Anwesenheit des Amtswreibels von Ruswil, der dafür zu sorgen hat, daß nur Handwerksangelegenheiten behandelt werden. Das Bot wählt aus den Anwesenden auf zwei Jahre einen Pfleger und vier geschworene Meister (aus jedem Amt einen), die nicht wieder wählbar sind.

Einem Meister, der handwerkshalber unredlich wird, ist die Ausübung des Handwerks untersagt, bis er durch die zwei zunächst wohnenden unparteiischen Meister wieder redlich gemacht wird.

Für die Lehrlinge gelten die Vorschriften der Reformation von 1671. Tritt der Lehrling nach der vierwöchigen Probezeit definitiv in die Lehre, so zahlt er der Bruderschaft 10 Plappart. Läuft er aus der Lehre, so verfällt dem Meister der ganze Lehrlohn, dessen Höhe von der Obrigkeit festgesetzt wird. Beim Aufdingen des Lehrlings müssen zwei Meister aus dem Amt anwesend sein, der eine soll der geschworene Meister sein. Der ledig gesprochene Lehrling zahlt der Bruderschaft wiederum 10 Plappart. Nach dem Ledigsprechen eines Lehrlings darf der Lehrmeister zwei Jahre lang keinen neuen Lehrling einstellen.

Für das Verhalten der Meister im Konkurrenzkampf gelten die Vorschriften der städtischen Gesellschaft. Der Minimaltaglohn für Landstörtschneider wurde von der Obrigkeit auf 10 Schilling festgesetzt.

Für die Aemter Horw-Kriens und Littau-Malters wurde 1685 die Verlegung der Bruderschafts-Jahrzeit nach Malters gestattet.²⁵⁵

Im Jahre 1718 erhielten die der Ruswiler Bruderschaft beigetretenen Meister von H o c h d o r f ein Libell, das, abgesehen von wenigen Punkten, mit demjenigen von

²⁵⁵ GO. RP 80, fol. 121.

1672 übereinstimmt. Der Gottesdienst der Hochdorferbruderschaft wird am Donnerstag nach dem Weißen Sonntag in Hochdorf gefeiert. Die Abgaben für die Lehrlinge beim Auf- und Abdingen werden auf je 30 Schilling erhöht; neu eingeführt wird eine Meistertaxe von 3 gl 30 Schilling, die von allen Bewerbern um die Meisterwürde zu erlegen ist. Der Taglohn für die Meister beträgt 8 Schilling, für Knechte und Lehrlinge nach Uebereinkunft.

Genau umschrieben ist im Hochdorfer Libell das Meisterstück: der Prüfling soll wissen, wie viel Stoff er zu einem Mantel, einem „pauren Rokh“ und einer „pauren brust“ braucht und soll die Schnitte mit Kreide zeichnen können.

Den Hochdorfer Meistern war 1732 verboten worden, Kollegen aus den freien Aemtern in die Bruderschaft aufzunehmen. Auf bewegliche Klagen hin, die von beiden Seiten eingingen, widerrief der Rat das Verbot, untersagte aber das Stören im Stadtkirchgang und das Hausieren mit fertigen Kleidern.²⁵⁶ Ausdrücklich blieb Schongau den Freiämter Schneidern verbotenes Gebiet.²⁵⁷

Der Taglohn wurde vom Rat im Jahre 1778 auf Gesuch einer Reihe von Landbruderschaften wieder auf 10 Schilling erhöht, aber mit dem Zusatz, daß es den Meistern erlaubt sei, auch darunter zu arbeiten.²⁵⁸

Die im 18. Jahrhundert immer stärker zu Tage tretende Ausschließlichkeit gegenüber Fremden — wobei „fremd“ auch auf die Angehörigen eines andern Amtes angewendet wird — wurde vom Rate mehrfach begünstigt und von der städtischen Meisterschaft, weil in ihrem Interesse liegend, begrüßt. So gestattete der Rat 1783 den Rothenburgern, nur noch Ansässige in die Bruderschaft aufzunehmen,²⁵⁹ verbot ihnen aber anderseits, im ganzen Kanton auf die Stör zu gehen.²⁶⁰

²⁵⁶ RP 96, fol. 90. ²⁵⁷ RP 93, fol. 304 b.

²⁵⁸ Libell-Nachtrag; RP 55, fol. 275 b.

²⁵⁹ RP 57, fol. 118 b. ²⁶⁰ RP 60, pag. 229.